



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



## Termine und Fälligkeiten

### 15. November

- Entrichtung der Ersatzsteuer (16%) bei einer freiwilligen Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken
- Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland

### 16. November

- Monatliche MwSt.-Zahlung Oktober
- Trimestrale MwSt.-Zahlung (3. Trimester)
- Trimestrale MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (3. Trimester)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Oktober
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung 3. Inps-Fixrate für Handwerker und Kaufleute
- Rentenbeiträge für Landwirte: Zahlung der 3. Rate (Fixbetrag)

### 20. November

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung
- Zahlung Enasarco-Beitrag 3. Trimester

## Wissen Sie schon? November 2023

Autoren: Dr. Amin Knollseisen, Dr. Veronika Baldauf, Lisa Innerbichler



### Steuergutschrift für Strom und Erdgas

Mit Gesetzesdekret 132/2023 wurde die **Frist** für die **Verrechnung** des Energiebonus für das **1. und 2. Trimester 2023** auf den 16. November 2023 **vorverlegt**. **Wird das Guthaben bis zu diesem Datum nicht verrechnet, geht es verloren.**

Bitte leiten Sie deshalb die von Ihrem Energieanbieter erhaltenen Daten bis spätestens 10. November 2023 an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei weiter, damit wir die Steuergutschrift fristgerecht mittels Zahlungsvordruck F24 verrechnen können.

### Kurzzeitvermietung: Erhöhung der Ersatzsteuer „cedolare secca“ auf 26%!

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 sieht eine **Änderung der Besteuerung von Kurzzeitvermietungen** vor. Die Ersatzsteuer soll von 21 auf 26 Prozent erhöht werden, wenn **mehr als eine Wohnung** touristisch vermietet wird.

Gleichzeitig arbeitet die Regierung an einer Eilverordnung, mit der die private Kurzzeitvermietung stark eingeschränkt werden soll. Es soll ein Identifizierungscode für die Wohnungen eingeführt werden, der beim Eingang der Wohnung sowie bei allen Anzeigen und Mitteilungen angegeben werden muss. Wer mehr als zwei Wohnungen kurzfristig vermietet, soll künftig als Unternehmer gelten und muss eine MwSt.-Position eröffnen.

### Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers innerhalb 11. Dezember!

Bis zum 11. Dezember 2023 sind alle Kapitalgesellschaften, Vereine mit Rechtspersönlichkeit, Stiftungen und Trusts verpflichtet, den **wirtschaftlichen Eigentümer („titolare effettivo“)** in einem dafür vorgesehenen Register bei der Handelskammer zu melden. Als wirtschaftlicher Eigentümer eines Unternehmens oder einer Organisation gelten jene natürlichen Personen, welche direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile bzw. Stimmrechte besitzen.

Danach muss die Meldung jährlich bestätigt oder eventuelle Änderungen innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden. Falls die Meldung nicht fristgerecht gemacht wird, sind Verwaltungsstrafen vorgesehen.

Unternehmen die nach dem 10. Oktober 2023 gegründet wurden, sind verpflichtet, den wirtschaftlichen Eigentümer innerhalb von 30 Tagen nach Gründung zu melden.

Wir sind gerade dabei, die Situation unserer Kunden zu evaluieren und werden Sie zeitnah kontaktieren und mit Ihnen den Ablauf besprechen. Das zu



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



## 25. November

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für Oktober

## 30. November

- Steuererklärung 2022 – Einzahlung der 2. oder einzigen Rate der Akontozahlung laut Steuererklärung
- Patentino Inhaber: Antrag um Erneuerung der Ermächtigung zum Verkauf von Monopolwaren
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Meldung betreffend das 3. Trimester
- Begünstigte Zuweisung nicht betrieblich genutzter bzw. vermieteter Güter von Gesellschaften
- Einzahlung der Stempelsteuer der elektronischen Rechnung des 1., 2. und 3. Trimesters 2023

übermittelnde Formular muss digital unterschrieben werden, deshalb ist es wichtig, sich vorab eine **digitale Unterschrift** von einem der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zu beschaffen.

## Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken für 2023 und 2024!

Wie in den Vorjahren ist auch für das Jahr 2023 die Möglichkeit der Aufwertung von **Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücken** vorgesehen. Dafür muss innerhalb 15. November das **Schätzgutachten** erstellt und beeidet werden. Die Aufwertung ist für Grundstücke und Beteiligungen möglich, welche sich **am 01. Jänner 2023 im Eigentum** von Privatpersonen, nicht gewerblichen Körperschaften, nicht ansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte) und einfachen Gesellschaften befanden. Die **Ersatzsteuer**, welche **innerhalb 15. November 2023** zu entrichten ist, beträgt **16%**. Die Einzahlung der Ersatzsteuer kann auch in 3 gleichen Raten (1. Rate am 15. November 2023) vorgenommen werden.

Auch für das Jahr 2024 ist im Entwurf des Haushaltsgesetzes eine Neuauflage der Aufwertungsmöglichkeit vorgesehen. Die Ersatzsteuer soll wie bisher **16 Prozent** betragen.

## Erhöhung der Steuer auf Auslandsvermögen!

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes sieht eine Erhöhung der Steuern auf Immobilien und Finanzvermögen im Ausland vor. Der Steuersatz auf **Auslandsimmobilien (IVIE)** wird von **0,76% auf 1,06% ansteigen**. Die Steuer auf im Ausland gehaltene **Finanzvermögen (IVAFE)** wird von **0,2% auf 0,4% erhöht**, jedoch nur für solche, die sich in sogenannten **Steuerparadiesen** befinden. Wir empfehlen Ihnen, sich eine Kosten-Nutzen-Überlegung zu machen und sich überlegen eventuell Bankkonten, Versicherungspolizzen oder andere Finanzprodukte noch vor Jahresende aufzulösen.

## Änderung der Zuzugsbegünstigung „impatriati“!

Mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes wird die Steuerbegünstigung für die Steuerpflichtigen, welche aus dem Ausland nach Italien ziehen, wesentlich reduziert. Die **Zugangsvoraussetzungen werden verschärft**, d.h. die Steuerbegünstigung können künftig nur mehr **hochqualifizierte Personen** bzw. **Personen mit einer besonderen Spezialisierung** in Anspruch nehmen. In Zukunft wird die Einkommensteuer auf 50 Prozent des Einkommens berechnet, und nicht wie vorher 30 Prozent.

Zudem müssen die **Rückkehrer für 5 Jahre in Italien ansässig bleiben** (vorher 2 Jahre). Auch die Möglichkeit einer Verlängerungsfrist von weiteren 5 Jahren wird mit der neuen Reform gestrichen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen, ist es von Vorteil die Voraussetzungen zu prüfen und eventuell noch vor Jahresende den Wohnsitz nach Italien zu verlegen.



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



## GIS-Änderungen bei Liegenschaften der Gemeinde mitteilen!

Die meisten Südtiroler Gemeinden berechnen die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS-IMI) selbst und senden die entsprechenden (vorausgefüllten) Zahlungsvordrucke für die am **16. Dezember 2023 fällige GIS-Saldozahlung** in den nächsten Wochen allen Steuerpflichtigen zu. Beachten Sie bitte zudem, dass die zugesandten Berechnungen nur dann stimmen, wenn im Jahr 2023 keine Änderungen am Bestand oder an der Verwendung der Liegenschaften eingetreten sind bzw. wenn die erfolgten Änderungen am Bestand (z. B. An- bzw. Verkauf von Immobilien, Bauarbeiten, Umbauarbeiten, Ausweisung von neuen Baugründen, Änderungen an den Katasterwerten) oder an der Verwendung der Liegenschaften (z. B. Verlegung des Hauptwohnsitzes, Wohnungsvermietung, Leihvertrag usw.) der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt worden sind. **Bei Änderungen** am Bestand oder an der Verwendung der Liegenschaften sollten Sie deshalb, sofern dies noch nicht erfolgt ist, die **entsprechenden Unterlagen unverzüglich bei der Gemeinde vorlegen**, damit die fällige GIS-Saldozahlung korrekt berechnet und eingezahlt werden kann.

## Split -Payment: Aktualisiertes Verzeichnis für 2024 veröffentlicht!

Das Finanzministerium hat kürzlich auf der Webseite das für 2024 geltende Verzeichnis der Einrichtungen und Gesellschaften veröffentlicht, welche dem Split-Payment-Verfahren, also dem Verfahren der gespaltenen MwSt.-Zahlung (Art. 17-ter MwSt.-Gesetz) unterliegen. Es handelt sich um eine Datenbank, in welcher die Einrichtungen und Gesellschaften angeführt sind, die von der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden.

Zugänglich sind die aktualisierten Listen unter der folgenden Adresse: [https://www1.finanze.gov.it/finanze/split\\_payment/public/#/#testata](https://www1.finanze.gov.it/finanze/split_payment/public/#/#testata).

## Compliance-Schreiben der Agentur der Einnahmen!

Im vergangenen Monat hat die Agentur der Einnahmen sogenannte Compliance-Schreiben an einige Unternehmen versendet. In diesen Schreiben wurden **Unstimmigkeiten zwischen den übermittelten Tageseinnahmen und den elektronischen Zahlungseingängen** festgestellt. Der Abgleich erfolgt auf Basis der von den Banken und anderen Finanzdienstleistern elektronisch übermittelten Daten. Diese Meldungen waren aber **teils fehlerhaft** bzw. in einigen Fällen wurden auch die Daten von den Banken doppelt übermittelt. Die Agentur der Einnahmen hat den Fehler bereits in einer Pressemitteilung bestätigt und es wurden erste Annullierungsschreiben an die Steuerpflichtigen versendet.

Sollten Sie ein solches Schreiben erhalten haben, bitte wir Sie, dieses umgehend an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei weiterzuleiten, sodass wir den Sachverhalt prüfen können.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.